

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 23. November 1990

278. Stück

- 710. Verordnung:** Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Puchwerk im Bereich der Stadt Graz
- 711. Verordnung:** Festlegung der Globalquoten für das Jahr 1991 im Bereich der Schrottlenkung
- 712. Verordnung:** Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (1. Bundesrechenamtsverordnung)
- 713. Verordnung:** Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Marketingexperte/Akademisch geprüfte Marketingexpertin“
- 714. Kundmachung:** Aufhebung einiger Worte in § 13 Abs. 3 und 6 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 sowie in Art. IV Abs. 2 der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987 durch den Verfassungsgerichtshof

710. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 2 Süd Autobahn — Anschlußstelle Puchwerk im Bereich der Stadt Graz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 63/1983 wird verordnet:

Die Anschlußstelle Puchwerk der A 2 Süd Autobahn wird im Bereich der Stadt Graz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Anschlußstelle liegt bei km 1,00 des Abschnittes Graz/Ost—Graz/Liebenau der A 2 Süd Autobahn und stellt über Zu- und Abfahrtsstraßen die Verbindung mit dem Gemeindestraßennetz (Fuchsenfeldweg) her.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Zu- und Abfahrtsstraßen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie beim Magistrat der Stadt Graz aufliegenden Planunterlagen im Maßstab 1 : 2 000 zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

711. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung der Globalquoten für das Jahr 1991 im Bereich der Schrottlenkung

Auf Grund des § 7 des Schrottlenkungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 428, geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 338/1988, wird verordnet:

§ 1. Der im Inland anfallende unlegierte Eisenschrott wird im Jahre 1991 zwischen der Gruppe der Unternehmen, die Eisen oder Stahl erzeugen, und der Gruppe der Unternehmen der Gießereiindustrie mit einem Jahreszukaufsbedarf über 2 000 t im Verhältnis von 85,2 zu 14,8 aufgeteilt.

§ 2. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1991 in Kraft.

Schüssel

712. Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Durchführung des Bundesrechenamtsgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung (1. Bundesrechenamtsverordnung)

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 6 und der §§ 4 und 5 des Bundesrechenamtsgesetzes, BGBl. Nr. 123/1978, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung, hinsichtlich der §§ 4 und 5 dieses Gesetzes auch im Einvernehmen mit dem Rechnungshof, verordnet:

§ 1. Nach § 3 Abs. 1 Z 6 des Bundesrechenamtsgesetzes übernimmt das Bundesrechenamt die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung von Entschädigungen für Nebentätigkeiten.

§ 2. Nach § 4 des Bundesrechenamtsgesetzes werden von der Mitwirkung des Bundesrechenamtes ausgenommen:

1. die Geldleistungen der nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bediensteten der Heeresforstverwaltung Allentsteig;
2. die Auslandseinsatzzulagen gemäß dem Bundesgesetz über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden, BGBl. Nr. 375/1972, und die Aufwandsentschädigung, die diesen Bediensteten zur Abgeltung einer Versicherungsprämie gewährt wird;
3. die Geldleistungen an Wehrpflichtige gemäß dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, den Versicherungsaufwand nach § 16 des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, sowie die für die Angehörigen dieser Wehrpflichtigen zu leistenden Pauschalbeträge bzw. Familienbeiträge an die Sozialversicherungsträger.

§ 3. Nach § 5 des Bundesrechenamtsgesetzes übernimmt das Bundesrechenamt:

1. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach § 6 Abs. 4 und § 8 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985 zu überweisenden Geldleistungen für Zeitsoldaten;
2. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach § 35 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 1985 auszufahrenden Geldleistungen für Wehrpflichtige und deren Angehörige;
3. die Mitwirkung bei der Berechnung und die Zahlbarstellung der nach § 36 Abs. 1 und 2 des Heeresgebührengesetzes 1985 auszufahrenden Geldleistungen für Wehrpflichtige.

§ 4. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 15. Dezember 1987, BGBl. Nr. 35/1988, außer Kraft.

713. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Marketingexperte/Akademisch geprüfte Marketingexpertin“

Gemäß § 18 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, in der Fassung BGBl. Nr. 369/1990 wird verordnet:

Der Dekan der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck hat Absolventen des von dieser Fakultät durchgeführten allgemeinen Hochschullehrganges für „Aus- und Weiterbildung von Verkaufsleitern in Vorarlberg“ nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgesehenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Marketingexperte/Akademisch geprüfte Marketingexpertin“ zu verleihen.

Busek

714. Kundmachung des Bundeskanzlers über die Aufhebung einiger Worte in § 13 Abs. 3 und 6 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 sowie in Art. IV Abs. 2 der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. September 1990, G 72/90-6, dem Bundeskanzler zugestellt am 25. Oktober 1990, die Wortfolge „der Ehegatte des Betriebsinhabers“, sowie im Anschluß an das Wort „großjährigen“ die Wortfolge „Kinder und“ in § 13 Abs. 3 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 621, in der Fassung der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987, BGBl. Nr. 325, ferner dieselben Wortfolgen in § 13 Abs. 6 des Viehwirtschaftsgesetzes 1983 in der Fassung der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1988, BGBl. Nr. 332, sowie die Wortfolgen „des Ehegatten“ und (im Anschluß an das Wort „großjährigen“) „Kinder und“ in Art. IV Abs. 2 der Viehwirtschaftsgesetz-Novelle 1987, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Lacina

Vranitzky